

Es ist Sache des Bestellers darüber zu entscheiden, wie ein Mangel beseitigt wird – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Karlsruhe (LG Karlsruhe) vom 17.04.2019, 6 U 124/18

I.

Nicht selten kommt es nach Beendigung eines Werkvertrages zum Streit darüber, ob das zu erstellende Werk mangelfrei erstellt wurde. Auch wenn zwischen den Vertragsparteien unstreitig ist, dass ein Mangel vorliegt, kann es zu Streitigkeiten darüber kommen wie der Mangel zu beseitigen ist, wie das hier besprochene Urteil zeigt.

II.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit dem Neubau einer Halle. Aus diesem Werkvertrag stehen noch EUR 19.361,30 offen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass Mängel bestehen. Die Beklagte forderte die Klägerin zur Mängelbeseitigung auf. Zunächst war die Klägerin der Auffassung, die Beklagte müssen sich an den Hersteller der mangelhaften Bauteile halten. Im Zuge des Rechtsstreits vor dem LG Karlsruhe war die Klägerin dann nach Einholung eines Gutachtens der Auffassung, die Mängel seien dadurch zu berücksichtigen, dass die vom Gutachter festgestellten Mängelbeseitigungskosten in Höhe von EUR 1.430,00 von der Klageforderung abzuziehen seien. Das LG Karlsruhe wies in dem besprochenen Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die Beklagte darüber bestimmen könne, wie der Mangel beseitigt werde und sich nicht auf eine Minderung verweisen lassen müsse. Sie könne weiter an der Mängelbeseitigung festhalten. Die Beklagte könne die doppelten Mängelbeseitigungskosten vorläufig zurückbehalten. Soweit die Beklagte Kosten für das Ein- und Ausräumen der Halle in Abzug bringen wollte, habe sie hierzu zu wenig vorgetragen.

III.

1.

Erstellt der Werkunternehmer das von ihm im Rahmen eines Werkvertrages zu errichtende Werk mangelhaft, hat der Besteller mehrere Optionen: Nacherfüllung, Minderung, Kündigung oder Schadensersatz

Welche Möglichkeiten er ergreift, steht im Belieben des Bestellers. Zwar muss der Besteller die vom Gesetz vorgesehene Reihenfolge einhalten, d.h. insbesondere als erstes dem Werkunternehmer die Möglichkeit der Nacherfüllung geben. Der Werkunternehmer hat aber keine Möglichkeit, mitzubestimmen wie der Mangel beseitigt wird. Auch wenn es für ihn möglicherweise vorteilhafter wäre, statt der Mängelbeseitigung einen entsprechenden Abzug von seinem Werklohn vorzunehmen, kann er den Besteller hierzu nicht zwingen. Dies kann er auch nicht dadurch erreichen, dass er nur den Werklohn, vermindert um den von ihm für richtig gehaltenen Minderungsbetrag einklagt. Der beklagte Besteller kann in diesem Fall dadurch reagieren, dass er die Klageforderung Zug um Zug gegen Beseitigung der Mängel anerkennt.

2.

Die Entscheidung verdeutlicht auch, wie wichtig es für Werkunternehmer und Besteller ist, die Mängelbeseitigungskosten möglichst genau vorherzusagen. Das LG Karlsruhe betont in der Entscheidung, dass der Kläger trotz des Anerkenntnisses der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits hätte tragen müssen, wenn die Mängelbeseitigungskosten tatsächlich inklusive des Druckzuschlages die Höhe der Klageforderung erreicht hätten. Allerdings machten die Mängelbeseitigungskosten

inklusive Druckzuschlag in dem besprochenen Urteil nur ca. 15 % der Klageforderung aus. Dies führte im besprochenen Urteil dazu, dass die Beklagte die überwiegenden Verfahrenskosten tragen musste.

Dies zeigt: schätzt der Werkunternehmer die Mangelbeseitigungskosten zu niedrig ein, kann er – obgleich er mit seinem Werklohnanspruch obsiegt – auf den Kosten des Verfahrens in gegebenenfalls nicht unerheblicher Höhe sitzen bleiben. Umgekehrt besteht für den Besteller die Gefahr, dass er – obgleich er mit seinem Mangelbeseitigungsanspruch obsiegt – die überwiegenden Kosten des Verfahrens tragen muss, wenn er die Mangelbeseitigungskosten überschätzt. Dies unterstreicht, dass außergerichtlich nicht zu sorglos bei der Bestimmung der Mangelbeseitigungskosten vorgegangen werden sollte.

3.

Die Entscheidung verdeutlicht ebenfalls, wie wichtig ein möglichst detailliertes Vorbringen ist: das LG Karlsruhe hätte neben den vom Sachverständigen ermittelten Mangelbeseitigungskosten noch weitere Kosten für das Ein- und Ausräumen der Halle zugesprochen. Die scheiterte aber daran, dass der Vortrag der Beklagten zu pauschal war und das LG Karlsruhe daher nicht in der Lage war, entsprechende Kosten zu bemessen. Hätte die Beklagte hier sorgfältiger vorgetragen, hätte der Kläger noch weniger erhalten.

IV.

Wird ein Werk mangelhaft erstellt, ist es Sache des Bestellers darüber zu entscheiden, wie der Mangel beseitigt wird. Der Werkunternehmer kann den Besteller nicht dazu zwingen, eine Minderung zu akzeptieren. Verlangt der Werkunternehmer den um einen Minderungsbetrag reduzierten Werklohn, kann der beklagte Besteller trotzdem dergestalt antworten, dass er die Klageforderung anerkennt mit der Maßgabe, dass die Mängel beseitigt werden müssen. Um negative Kosten im Prozess zu vermeiden müssen aber die voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten möglichst genau geschätzt werden. Hierfür sollte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden, um Fehler zu vermeiden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.